Diese außerorbentlichen Ausgaben betrugen in Folge der Häuserintösungen auf der Mariahilserstraße, Siebenstern-, Breite- und Burggasse, Nußdorferstraße, Landstraße Hanptstraße, Rennweg und Göwengasse, sowie der Hundsthurmerstraße 1,271.800 fl. Es wurden die vorgenansten Straßen über Beschluß des Gemeinderathes vom 1. October 1869 troß der Bertragsbestimmung des z. 7 mit Doppelgeleisen versehen und auf eine Fahrbahnbreite von 6 bis 14 Klastern auf Kosten der Gesellschaft erweitert.

Sbenso wurde die Gesellschaft im Jahre 1873 verpflichtet, gegen die Vertragsbestimmung des §. 2 die Linie Kärnthnerring, Elisabethbrücke, Wiedener Hauptstraße, Favoritenstraße zum Südbahnhose, über den Schwarzenbergbrücke, Lastenstraße, Carls= und Guß= hausgasse provisorisch zu führen, wodurch die Gesellschaft mit einer auße reordentlichen Ausgabe von 147.348 fl. belastet, außerdem aber durch den Betrieb dieser höchst ungünstig angelegten Trace in den Einnahmen sehr geschädigt wurde.

Endlich mußte die Strecke von den Praterremisen zu den alten Strombädern aufgeriffen, und eine neue Bahn zu den Communalbadern im neuen Donaustrombette erbaut werden.

V. Ausbau der Linien.

Wenn man nun alle die vorangeführten Momente überblickt und berücksichtiget, wie sich nach und nach aus den verschiedenen drakonischen Bestimmungen des Bertrages in Gemeinderathskreisen ganz eigenartige Anschauungen herausbildeten, welche theils zu Anträgen, theils zu Beschlüssen geführt haben, daß die Gesellschaft, so lange sie existiren kann, zu den möglichst größten Abgaben herangezogen werde und auf ihre Kosten die weitgehendsten Straßenverbreiterungen durchzusühren seien, so muß man zur Einsicht gelangen, daß, insolange die einzelnen Bestimmungen des Bertrages, durch welchen die Gesellschaft ohnehin mit Lasten überbürdet ist, immer zu Gunsten der Gemeinde ausgelegt und ausgeführt werden, eine Stabilität des Unternehmens nicht zu erreichen ist.

Gine Aenderung des bestehenden Bertrages ware im Interesse ber Consolidirung des Unternehmens um so wünschenswerther, als der

bisherige Zustand unsicher und haltlos ist, und es sowohl im Interesse ber Gemeinde als auch des Unternehmens läge, positive Grundlagen zu schaffen, welche es der Gesellschaft ermöglichen, den Ausbau eines rationellen Tramway-Netzes zu beschleunigen und den Anforderungen des Publicums gerecht zu werden.

Wenn aber auch eine vollständige Revision des Vertrages nicht zu erreichen ift, so bleibt es doch nach den bisherigen Erfahrungen unerläßlich nothwendig

- 1. über den Ausban der noch auszuführenden Linien,
- 2. über die Bruttofteuer, und
- 3. über die Berlängerung der Concessionsdauer endgiltige Bereinbarungen zu treffen.
- Ad 1. Was den Ausbau der vertragsmäßig noch auszuführenden Linien betrifft, wurden in einer Eingabe an den Magistrat alle Momente hervorgehoben, welche eine Aenderung der im Bertrage angesührten Linien und die Feststellung eines rationellen Tramway-Neges in Berbindung mit den Bororten erheischen.

Wieberholen müssen wir aber, daß der Beschluß des Gemeinderathes vom 1. October 1869, alle Bahnen zweigeleisig einzuführen, selbst über die in dem Bertrage enthaltenen harten Bestimmungen hinausgeht, und es nicht nur der jetzigen, sondern jeder anderen Gesellschaft unmöglich wäre, das Tramway-Netz zu vervollständigen, wenn auf diesem Beschlusse weiters beharrt und hiedurch die Herstellungskosten von Tramway-Unlagen in's Unendliche vergrößert werden sollten.

Pferdebahnen auf bestehenden Straßen sind hauptsächlich wegen der geringen Herstellungsfosten in's Leben getreten und haben sich in allen großen Städten aus diesem Grunde eingebürgert, weil sodann bei einer billigen Geleiseherstellung durch einen niedrig gestellten Fahrpreis dem Publikum ein großer Vortheil geschaffen wurde.

Locomotivbahnen, welche die Grundeinlösung auf ihre Rosten beforgen und koftspielige Unterbauten ausführen muffen, um sodann erst die Schienen darauf zu legen, erheischen folgerichtig ein weit größeres Anlagekapital.

Wenn nun Pferdebahnen, wie es in Wien der Fall ist, einestheils Häuser einlösen mussen, um die Straße für die Bahn zu gewinnen, anderntheils durch die Entschädigung für die Benützung des Straßensgrundes, bestehend in directen Abgaben, in Beiträgen zur Reinigung und Pflasterung der Straßen, in der Pflastermauth 2c. derartige

Summen verausgaben muffen, daß, wie beispielsweise auf der Strecke Bellaria—Penzing, die Meile 2 Millionen Gulben, also ebensoviel wie die Meile Semmeringbahn (der theuersten Gebirgsbahn) kostete, ohne daß die Unternehmung trotz dieser hohen Ausgaben Eigenthümerin des Grundes blieb, so wird gewiß Niemand in Abrede stellen wollen, daß derartig kostspielig ausgeführte Pferdebahnen nicht mehr jene Zwecke erfüllen können, welche an Tramwah's gestellt werden.

Erwägt man, daß ein Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen zu dem Zwecke erlassen wurde, um durch billige Herstellung und Erleichterungen im Betrieb den Ausbau von Localbahnen, welche sowohl auf Straßen in Städten, als auch auf Landstraßen gebaut werden können, zu fördern;

erwägt man ferner, daß zu diesem Behuse im Gesetze die unents geltliche Ueberlassung sämmtlicher Reichsstraßen nach Art. VI., sowie die Benützung aller anderen öffentlichen Straßen gestattet wird, daß ferner jede solche Gesellschaft nicht nur die Gebühren- und Stempelsreiheit, sondern auch eine Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponsstempelgebühr, sowie von jeder neuen Stener, welche etwa durch fünstige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von 30 Jahren nach Art. VIII genießt und ihr in besonderen Fällen noch weitergehende sin anzielle Unterstützungen seitens der Staatsverwaltung in Aussicht gestellt werden;

erwägt man endlich, daß die hohe Regierung schon im Jahre 1871 durch das Gesetz vom 11. Mai die Fahrkartensteuer bei Tramway-Unternehmungen aufgehoben und durch das Gesetz vom 30. März 1875 diese Gebührensreiheit erweitert hat, hauptsächlich aus dem Grunde, um solche gemeinnützige Unternehmungen von hohen Abgaben zu entlasten, und denselben möglich zu machen, sür die große Masse der Bevölkerung niedrigere Fahrpreise aufzustellen, so darf man doch erwarten, daß sich der Gemeinderath diesen Erwägungen nicht verschließen und nicht stricte auf einen Vertrag beharren werde, dessen Entstehung in eine Zeit fällt, wo man solche Unternehmungen eher beschränken als begünstigen wollte, dessen Bedingungen daher so drückend sind, daß durch sie nicht nur der Bau ungeheuer vertheuert, sondern auch der Vetrieb durch die Anordnung directer Fahrten sowie durch die hohen Abgaben und Steuern unvershältnißmäßig belastet würde.

Der Gemeinderath hat bei Tramman-Anlagen vor allem Anderen bie Berbreiterung der Strafen in Wien auf Rosten der Gesellschaft im Auge

gehabt und die Gesellichaft mußte, trot ber hohen Brutto-Abgabe für die Benützung der Stragen, dieselben durch fostspielige Einlösung von Sansern

eigentlich erst schaffen.

Nachdem jedoch der statutenmäßige Beruf der Tramway-Gesellschaft in der Anlage von Tramwaylinien, nicht aber in der Einlösung, Demolirung und dem Wiederausbaue von Häusern besteht, die Gesellschaft auch nicht die ausreichenden Kapitalien besitzt, um in so ausgedehntem Maße Straßenverbreiterungen vorzunehmen, so erklärt es sich, daß in dem Ausbaue des Netzes ein abermaliger Stillstand eingetreten ist.

Durchschnittlich betrugen bisher die Herstellungskoften eines Kilometers Doppelgeleise 100.000 fl., während man in der Lage ift, ohne die erschwerenden Bedingungen einen Kilometer doppelgeleisige Bahnstrecken in gepflasterten Strafen um 20.000 fl. öfterr. Währung hers

zustellen.

Soll baher die Existenz der Gesellschaft nicht gefährdet, und die Durchführung eines rationellen Tramwaynetes in Wien unter Aufrechtshaltung eines einheitlichen Fahrpreises für alle Linien zur Wahrheit werden, so kann dies nur durch eine, den Anforderungen nicht bloß des Rechtes, sondern auch der Billigkeit entsprechende Anwendung des besteshenden Vertrages seitens des Gemeinderathes geschehen.

Es waren daher zunächst die erforderlichen Berhandlungen einzu- leiten, um ein Einverständniß über die noch herzustellenden Linien und

die Bedingungen diefer Berftellung zu erzielen.

Unter dieser Boraussetzung waren zum sofortigen Ausbaue folgende Strecken geeignet:

1. Die Linie vom Schottenring über die Augartenbrücke durch die obere und untere Augartenftraße bis zur Taborstraße;

2. die Linie vom Franz-Josefs-Quai über die Ferdinandsbrücke— Taborstraße zum Auschlusse an die vorhergehende Linie in der Augartenstraße;

3. die Linie vom Frang-Josefs-Bahnhof burch die Borzellangaffe über den Schlichlatz zur Ringstraße;

4. Das Geleife für die Bergfahrt nach Mariahilf von der Ring-

ftrage über die Babenbergerftrage.

In der Burggaffe und Josefftädterstraße, in welchen die sofortige Herstellung der Tramway-Anlage ungeachtet des vorhandenen Bedürfnifses wegen der gegenwärtigen Beschaffenheit der Straße unthunlich ift, und die unübersteigbaren Schwierigkeiten es dem Unternehmen unmöglich

machen, die Straßenverbreiterungen in so ausgedehntem Maße durchs zusühren, weil einestheils die gar nicht zu veranschlagende Höhe der Auslagen zu ermitteln, andererseits die Zeit, während welcher dieselben als unfruchtbar investirtes Kapital engagirt werden, zu sixiren unmöglich ift, endlich aber der Gesellschaft nicht jene gesetzlichen Mittel zu Gedote stehen, um so großartige Häusereinlösungen und Straßenverbreiterungen allein zu bewerkstelligen, wäre provisorisch ein Omnibus-Correspondenz-Dienst zur Kingstraße einzuführen.

Jene vertragsmäßigen Linien dagegen, deren Herstellung in Folge ber veränderten Configuration der Stadt oder wegen mangelnden Berkehrsbedürfnisses entbehrlich geworden ist, hätten gänzlich zu entfallen.

Ad 2. Was die nach §. 37 fixirte 5% ige Bruttoabgabe für die Bewilligung der Ausübung des Pferdebahnbetriebes in Wien betrifft, welche mit Gemeinderaths-Beschluß vom 16. Februar 1872 in eine Pauschalsumme abgeändert wurde und deren Höhe von sünf zu fünf Jahren vom Gemeinderathe festgestellt wird, so haben sich schon bei der Verfassung des Vertrages im Jahre 1867 und 1868 gewichtige Stimmen im Plenum des Gemeinderathes gegen diese hohe percentuale Bruttobestenerung ausgesprochen, und hat auch die Ersahrung bestätigt und der Gemeinderath nachträglich anerkannt, daß die Gesellschaft unter der Bucht der hohen Abgaben nicht existiren kann und sich daher für eine Pauschalbestenerung ausgesprochen, sür deren Höhe nach der bisherigen Ersahrung stets die 5% ige Bruttoabgabe als Richtschnur diente.

Bei dem Umstande, als nach dem Vertrage die Gemeinde berechtigt ware, eine höhere Summe zu fordern, glaubte dieselbe eine Gnade genbt zu haben, wenn diese Summe doch annäherungsweise an die Höhe der 5% igen Bruttoziffer angeschmiegt wurde.

Abgesehen nun davon, daß bei der jedesmaligen Berhandlung über die Pauschalziffer im Gemeinderathe der Börsen-Speculation in Tramway- Actien der weitgehendste Spielraum geboten wird, könnten auch die Einnahmen der Gesellschaft derart sinken, daß die fixirte Pauschalsumme im Laufe der fünf Jahre sogar die $5^0/_0$ ige Brutto-Summe übersteigt.

Es ist aber auch noch zu bemerken, daß diese 5% gie Bruttoabgabe nach §. 37 des Bertrages für die Bewilligung des Pferdebahnbetriebes im Gemeindegebiete von Wien, — aus der gesammten Brutto-Einnahme des Pferdebahnbetriebes in und um Wien zu entrichten und daher der Berzentsatz eigentlich viel höher ist, umsomehr, als die Bewilligung

zum Pferdebahnbetriebe nicht die Commune, sondern die Regierung ertheilt und für die bloße Straßenbenützung in Wien eine solche auf den Verkehr in und um Wien veranlagte, an sich enorm hohe Gebühr im Vergleich zu anderen Städten viel zu hoch gegriffen erscheint.

Bürde daher für diese Abgabe ein Minimalsatz fixirt, und je nach den erzielten Resultaten ein entsprechender Bercentsatz hinzugefügt, wosür sich gewiß ein rationeller Modus und eine Bereinbarung finden läßt, die es dem Gemeinderathe ohne Preisgebung der communalen Interessen möglich machen würde, dies für die ganze Concessionsdauer zu bestimmen, so wäre auch für die Gesellschaft hiedurch eine gewisse Stabilität geschaffen.

Wenn eine garantirte jährliche Minimalabgabe von 50,000 fl. ö. W. und ein Percent der jeweiligen Brutto-Einnahme als Entgelt für die Benützung der Straßen normirt wird, so wäre für die Commune ein constantes sicheres Einkommen gesichert und den willkürlichen Bestimmungen der Höhe eines Pauschalbetrages hiedurch vorgebeugt.

Gleichzeitig ist aber die Commune bei dem schlechtesten Geschäftsgange der Gesellschaft durch eine Minimal-Abgabe gedeckt, beim Prosperiren derselben jedoch am Gewinn betheiligt.

Ad 3. Wenn die Gesellschaft zum Ausbaue der Linien schreitet und neues Kapital investirt, so muß sie wegen der Bestimmung des Bertrages, daß der Oberbau nach Ablauf der Vertragsdauer unentgeltlich in das Eigenthum der Commune übergeht, auf die Amortisirung dieses Kapitals Bedacht nehmen.

Da nun der Bertrag mit 30. Juni 1903 abläuft, so verblieben im Ganzen höchstens 21 Jahre, während welcher kurzen Frist das bereits investirte und das für die zu bauenden Linien neuerdings zu investirende Kapital amortisirt werden müßte. Dieser Zeitraum reicht hiefür nicht aus und wäre wenigstens die ursprüngliche Amortisationsdauer von 35 Jahren für jede neu zu eröffnende Linie zu gewähren.

VI. Monopol. Concurrenz.

Als bei Schließung des Vertrages mit der Commune Wien im Jahre 1865 das Gründer-Confortium die Verpflichtung übernahm, eine Anzahl möglicher und unmöglicher Linien zum Ausbaue zu bringen, war